

**Mitteilung des Senats vom 31. Mai 2016**

**Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die  
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren  
(BremAGPsychPbG)**

**Mitteilung des Senats  
an die Bremische Bürgerschaft (Landtag)  
vom 31. Mai 2016**

**Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die  
psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (BremAG PsychPbG)**

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Bremischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren mit der Bitte um Beschlussfassung.

Der anliegende Gesetzesentwurf regelt die Voraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitperson und für die Anerkennung von Aus- oder Weiterbildungslehrgängen zur psychosozialen Prozessbegleitung sowie das jeweilige Anerkennungsverfahren.

Durch das 3. Opferrechtsreformgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2525) wurde § 406g (Psychosoziale Prozessbegleitung) neu in die StPO aufgenommen. Nach § 406g Abs. 1 StPO können sich Verletzte des Beistands einer psychosozialen Prozessbegleitung bedienen. Den psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern ist es gestattet, bei Vernehmungen des Verletzten und während der Hauptverhandlung gemeinsam mit dem Verletzten anwesend zu sein. Die Grundsätze der psychosozialen Prozessbegleitung sowie die Anforderungen an die Qualifikation und die Vergütung des Prozessbegleiters richten sich nach dem Gesetz über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (PsychPbG) vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2529).

Wegen der einzelnen Regelungen wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen.

## **Bremisches Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren (BremAGPsychPbG)**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **§ 1**

#### **Anerkennung von psychosozial prozessbegleitenden Personen**

Als psychosoziale Prozessbegleiterin oder psychosozialer Prozessbegleiter (psychosozial prozessbegleitende Person) soll anerkannt werden, wer über

1. die in § 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Qualifikationen,
2. eine in der Regel mindestens zweijährige praktische Berufserfahrung in einem der unter § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren genannten Bereiche und
3. die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit verfügt.

### **§ 2**

#### **Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen**

(1) Eine Aus- oder Weiterbildung nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren soll anerkannt werden, wenn

1. der Aus- oder Weiterbildung ein geeignetes didaktisches und methodisches Konzept zu Grunde liegt,
2. die Veranstaltungsform sowie ihre Dauer und die Teilnehmerzahl so bemessen ist, dass die angestrebten Lernziele erreicht werden können und
3. die in der Aus- oder Weiterbildung vermittelten Inhalte die teilnehmenden Personen befähigen, selbständig fachlich adäquate psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der den §§ 2 und 3 des Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren zu Grunde liegenden Standards durchzuführen.

(2) Zu den nach Absatz 1 Nummer 3 zu vermittelnden Inhalten gehören in der Regel mindestens die für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Kenntnisse

1. der rechtlichen Grundlagen und Grundsätze des Strafverfahrens sowie weiterer für die Opfer von Straftaten relevanter Rechtsgebiete,
2. der Viktimologie, insbesondere Kenntnisse zu den besonderen Bedürfnissen spezieller Opfergruppen,

3. der Psychologie und Psychotraumatologie,
4. der Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung und
5. der Methoden und Standards der Qualitätssicherung und Eigenvorsorge.

(3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn begründete Zweifel an der fachlichen Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten oder der Zuverlässigkeit des Anbieters bestehen.

### § 3

#### **Zuständigkeit**

Zuständig für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 ist der Senator für Justiz und Verfassung.

### § 4

#### **Antrag**

(1) Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 sind schriftlich bei dem Senator für Justiz und Verfassung zu beantragen.

(2) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 1 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Die antragsstellende Person hat bei der Meldebehörde ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 1 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei dem Senator für Justiz und Verfassung zu beantragen.

(3) Mit dem Antrag auf Anerkennung nach § 2 sind Nachweise vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass die in § 2 Absatz 1 und 2 genannten Anerkennungsvoraussetzungen vorliegen. Der Senator für Justiz und Verfassung kann bei begründeten Zweifeln nach § 2 Absatz 3 Nachweise über die fachliche Qualifikation der in der Aus- oder Weiterbildung eingesetzten Referentinnen und Referenten oder die Zuverlässigkeit des Anbieters verlangen.

### § 5

#### **Befristung, Auflagen, Bedingung**

(1) Die Anerkennung nach § 1 ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Im Falle einer gerichtlichen Beiordnung gilt die Anerkennung nach § 1 auch nach Ablauf der in Satz 1 bestimmten Frist für das Verfahren fort, in dem die Beiordnung erfolgt ist. Eine erneute Anerkennung nach Ablauf einer Befristung ist auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 1 möglich.

(2) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 kann mit Auflagen versehen und mit Bedingungen erlassen werden. Auflagen und Bedingungen können auch nachträglich erteilt werden.

## § 6

### **Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen**

(1) Die psychosozial prozessbegleitende Person ist verpflichtet, den Senator für Justiz und Verfassung über den Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 zu unterrichten. Der Senator für Justiz und Verfassung kann verlangen, dass die psychosozial prozessbegleitende Person den Nachweis des Fortbestehens der Anerkennungsvoraussetzungen führt.

(2) Der Anbieter der Aus- und Weiterbildung ist verpflichtet, den Senator für Justiz und Verfassung über grundlegende Änderungen der Ausbildungsinhalte zu unterrichten.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 und 2 entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung über den Fortbestand der nach §§ 1 und 2 erteilten Anerkennungen.

## § 7

### **Rücknahme und Widerruf von Anerkennungen**

(1) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 soll zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 oder § 2 Absatz 1 oder 2 nicht vorlag. Die Anerkennung nach § 2 kann zurückgenommen werden, wenn nachträglich bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung einer der Versagungsgründe nach § 2 Absatz 3 vorlag.

(2) Die Anerkennung nach § 1 oder § 2 kann widerrufen werden, wenn nach ihrer Erteilung eine der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 1 oder § 2 Absatz 1 oder 2 weggefallen oder ein Versagungsgrund nach § 2 Absatz 3 eingetreten ist oder wenn die psychosozial prozessbegleitende Person oder der Anbieter der Aus- und Weiterbildung gegen Auflagen nach § 5 Absatz 2 verstoßen hat.

## § 8

### **Verzeichnis**

(1) Der Senator für Justiz und Verfassung führt für das Land Bremen ein gemeinsames Verzeichnis der nach § 1 anerkannten psychosozial prozessbegleitenden Personen.

(2) Auf Antrag kann der Senator für Justiz und Verfassung örtliche und sachliche Tätigkeitsschwerpunkte der psychosozial prozessbegleitenden Personen in das Verzeichnis aufnehmen.

## § 9

### **Länderübergreifende Anerkennung**

(1) Die Anerkennung einer psychosozial prozessbegleitenden Person in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 1 gleich. Dies gilt nicht, soweit der örtliche Tätigkeitsschwerpunkt der psychosozial prozessbegleitenden Person dauerhaft im Land Bremen liegt oder dieser in das Land Bremen verlagert wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann der Senator für Justiz und Verfassung im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte psychosozial prozessbegleitende Person im Land Bremen nicht anerkannt wird, wenn die psychosozial prozessbegleitende Person die in § 1 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt.

(3) Die Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung in einem anderen Bundesland steht der Anerkennung nach § 2 gleich. Abweichend von Satz 1 kann der Senator für Justiz und Verfassung im Einzelfall bestimmen, dass eine in einem anderen Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Land Bremen nicht anerkannt wird, wenn die in § 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Der Senator für Justiz und Verfassung hat vor Abschluss des personenbezogenen Anerkennungsverfahrens nach § 1 die Entscheidung über die Anerkennung der Aus- und Weiterbildung nach § 2 herbeizuführen.

## § 10

### **Rechtsschutz**

Für Streitigkeiten nach diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

## § 11

### **Verordnungsermächtigung**

Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. abweichend von § 3 eine zuständige Stelle für die Anerkennung nach §§ 1 und 2 zu bestimmen,
2. Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 und
3. Einzelheiten des Verfahrens zur Ausbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung und zur Anerkennung nach § 1 und § 2 zu regeln.

## § 12

### **Übergangsregelung**

(1) Abweichend von § 1 Nummer 1 können bis zum 31. Juli 2017 Personen, die eine von einem Bundesland anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne des

Gesetzes über die psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren begonnen, aber noch nicht beendet haben, als psychosozial prozessbegleitende Personen nach § 1 anerkannt werden, sofern sie die übrigen in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist bis zum 31. Juli 2017 zu befristen.

(2) Ist ein von der antragsstellenden Person vor dem 1. Januar 2017 abgeschlossener Aus- und Weiterbildungslehrgang nicht nach § 2 anerkannt, hat die antragsstellende Person Nachweise vorzulegen, aus denen sich die Anerkennungsvoraussetzungen des § 2 ergeben.

## § 13

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. § 11 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Begründung:**

### **I. Allgemein**

Nach dem PsychPbG umfasst die Zielgruppe der psychosozialen Prozessbegleitung besonders schutzbedürftige Verletzte. Dazu gehören neben Kindern, Jugendlichen und Frauen, Opfern häuslicher Gewalt, schwerer Sexual- und/oder Gewalttaten oder Opfern von Nachstellungen (Stalking) auch Menschen mit einer Behinderung oder psychischer Beeinträchtigung, Betroffene von vorurteilsmotivierter Gewalt und sonstiger Hasskriminalität sowie Betroffene von Menschenhandel.

Der Leistungsumfang bei der Hinzuziehung einer Prozessbegleitperson ist bereits vor Erstattung einer Strafanzeige und damit vor der ersten polizeilichen Vernehmung vorgesehen. Durch den Grundsatz „Trennung von Beratung und Begleitung“ soll während der gesamten Prozessbegleitung sichergestellt werden, dass die Opferzeugin oder der Opferzeuge nicht beeinflusst wird. Durch die Einhaltung dieses Grundsatzes soll sichergestellt werden, dass keine Gespräche zwischen Begleitperson und dem Opfer über die Tat geführt werden und auch keine Aufarbeitung/ Auseinandersetzung mit dem Tatgeschehen während der Prozessbegleitung erfolgt.

Durch das im Gesetzesentwurf aufgezeigte weitgehend bundeseinheitlich geltende Qualifikationsprofil soll sichergestellt werden, dass jede Prozessbegleitperson über das geforderte interdisziplinäre Wissen besonders in den Bereichen Recht, Viktimologie, Psychologie und Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung geschult worden ist. Dies ist durch eine zertifizierte Aus- und Weiterbildung nachzuweisen. In Bremen wird die Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitung an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung angeboten werden.

Erforderlich ist der vorliegende Gesetzesentwurf, da erst mit der Anerkennung psychosozialer Prozessbegleitpersonen der in der StPO aufgenommene und ab dem 1. Januar 2017 gültige Rechtsanspruch auf kostenlose psychosoziale Prozessbegleitung umgesetzt werden kann.

Konkret regelt der BremAGPsychPbG-E, wer im Land Bremen für die Anerkennung der Begleitpersonen zuständig ist und unter welchen Voraussetzungen die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitperson erfolgt.

Die erteilte Anerkennung als Begleitperson gilt für das Land Bremen. Allerdings hat das Opfer die Möglichkeit, auf Antrag im Einzelfall eine in einem anderen Land anerkannte Begleitperson beordnen zu lassen. Dies kann konkret bedeuten, dass einem in Bremen wohnhaften Opferzeugen in einem beim Landgericht Hamburg anhängigen Strafverfahren eine in Bremen anerkannte Begleitperson beigeordnet wird.

Darüber hinaus werden mit dem Gesetzentwurf Einzelheiten des Anerkennungsverfahrens geregelt. Alle im Land Bremen anerkannten Begleitpersonen werden in ein landesinternes Verzeichnis aufgenommen, aus dem das nach § 406g Absatz 3 StPO zuständige Gericht die Prozessbegleitperson auswählen und beordnen kann. Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung vor. Danach kann der Senator für Justiz und Verfassung das Anerkennungsverfahren regeln und Anforderungen der Anerkennung der Aus-

und Weiterbildungskurse festlegen. Das Absolvieren eines solchen Kurses ist nach § 3 Absatz 2 Nummer 2 PsychPbG für die Anerkennung der Prozessbegleitperson Pflicht.

Den zeitnahen Aufbau eines Angebots der psychosozialen Prozessbegleitung im Land Bremen soll eine Übergangsregelung ermöglichen. Bis zum 31. Juli 2017 können danach Personen vorläufig anerkannt werden, die bereits mit einer in Bremen anerkannten Aus- oder Weiterbildung begonnen, diese aber noch nicht beendet haben, sofern im Übrigen alle sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Bei der Entscheidung über die Anerkennung einer Person als psychosozialer Prozessbegleitperson handelt es sich um einen Verwaltungsakt, so dass bei Rechtsstreitigkeiten über die Anerkennung - insbesondere die Versagung einer Anerkennung - der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Eine Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte nach § 23 Absatz 1 S. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) ist nicht gegeben, da es sich bei der Anerkennung nicht um eine Maßnahme einer Justizbehörde zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der Strafrechtspflege oder sonstiger in § 23 Abs. 1 S. 1 EGGVG genannter Bereiche handelt. Die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleitperson regelt mögliche künftige Beiordnungen im Rahmen des Verletzenschutzes, die nicht auf bestimmte Strafverfahren begrenzt sind.

Sofern der Entwurf keine spezielle oder abschließende Regelung trifft, besteht Raum für die Anwendung der Vorschriften des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Anwendbar sind beispielsweise die Regelungen zur Rücknahme und zum Widerruf von Verwaltungsakten (§§ 48, 49 BremVwVfG).

Die vorstehenden Ausführungen zur Rechtsnatur der Anerkennung und zur Anwendbarkeit des BremVwVfG gelten entsprechend für die Anerkennung der Aus- oder Weiterbildungslehrgänge zur psychosozialen Prozessbegleitung.

## II. Zu den einzelnen Vorschriften

### Zu § 1 (Anerkennung von psychosozialen Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleiter – psychosozial prozessbegleitende Personen)

In § 1 BremAGPsychPbG-E werden die Zugangsvoraussetzungen für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitperson festgelegt. Nach § 4 PsychPbG bestimmen die Länder, welche Personen und Stellen für die psychosoziale Prozessbegleitung zugelassen werden. Die Grundanforderungen an die Qualifikation der psychosozialen Prozessbegleitperson sind in § 3 PsychPbG geregelt. Die dort genannten Voraussetzungen sind nicht abschließend. § 4 PsychPbG lässt den Ländern Raum für weitergehende Anforderungen an Berufsausbildung, praktische Berufserfahrung, spezialisierte Weiterbildung und regelmäßige Fortbildungen.

## Nummer 1

Nummer 1 des § 1 BremAGPsychPbG-E setzt für die Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitperson das Vorliegen der in § 3 PsychPbG aufgeführten Qualifikationen voraus.

Die fachliche Qualifikation soll neben einem qualifizierten Abschluss (Fachhochschule/Universität) im Bereich der Sozialpädagogik, Sozialarbeit, Pädagogik oder Psychologie oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung gekoppelt mit einer fachspezifischen, wissenschaftlich anerkannten Zusatzausbildung auch eine angemessene Berufserfahrung und den Abschluss eines zertifizierten Aus- oder Weiterbildungskurses zur Prozessbegleiterin oder zum Prozessbegleiter umfassen (§ 3 Absatz 2 PsychPbG).

Ferner wird eine persönliche Qualifikation vorausgesetzt, die neben Beratungskompetenz, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Vernetzungskompetenz, Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft, Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität und organisatorischer Kompetenz auch eine entsprechende Persönlichkeit mit der erforderlichen allgemeinen Lebenserfahrung umfasst (§ 3 Absatz 3 PsychPbG).

Des Weiteren wird eine interdisziplinäre Qualifikation mit zielgruppenbezogenen Grundwissen in Medizin, Psychologie, Viktimologie, Kriminologie und Recht gefordert (§ 3 Absatz 4 PsychPbG).

## Nummer 2

Nach Nummer 2 des § 1 BremAGPsychPbG-E soll die Antragstellerin oder der Antragsteller eine mindestens zweijährige berufspraktische Erfahrung in den Bereichen Sozialpädagogik, Soziale Arbeit, Pädagogik oder Psychologie nachweisen. Regelmäßig wird die Tätigkeit aufgrund der hohen Anforderungen nicht für Berufsanfänger geeignet sein.

## Nummer 3

Neben dem Erfordernis einer fachlichen Eignung muss die Begleitperson nach § 1 Satz 2 Nummer 3 BremAGPsychPbG-E auch persönlich zuverlässig sein, um die Aufgaben ordnungsgemäß und sorgfältig wahrzunehmen. Als zuverlässig ist anzusehen, wer die Gewähr dafür bietet, die Tätigkeit als psychosoziale Prozessbegleitung ordnungsgemäß auszuüben. Zum Nachweis einer persönlichen Zuverlässigkeit muss die Antragstellerin oder der Antragsteller ein erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei der Anerkennungsbehörde beantragen und die ausdrückliche Erklärung abgeben, dass kein Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist.

## Zu § 2 (Anerkennung von Aus- und Weiterbildungen)

Die Anerkennung von psychosozial prozessbegleitenden Personen setzt voraus, dass der Abschluss einer anerkannten Aus- oder Weiterbildung vorliegt. § 2 BremAGPsychPbG-E regelt, unter welchen Voraussetzungen eine Aus- oder Weiterbildung anerkannt werden soll.

### Absatz 1

Die in dem Lehrgang vermittelten Lerninhalte sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigen, eine psychosoziale Prozessbegleitung unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der allgemein anerkannten fachlichen Standards durchzuführen. Der Verweis auf die gesetzlichen Vorschriften bezieht sich insbesondere auf die in § 2 Abs. 2 PsychPbG und im vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Grundsätze. Die erforderlichen Lerninhalte werden in § 2 Abs. 2 BremAGPsychPbG-E aufgezählt.

### Nummern 1 und 2

Das Konzept muss neben dem Aufbau und den Lehrmethoden die Dauer des Kurses und die Teilnehmerzahl beinhalten, um überprüfen zu können, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Schulungsziel erreichen können.

### Nummer 3

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BremAGPsychPbG-E sieht vor, dass die in dem Lehrgang eingesetzten Referenten zur Vermittlung der Lerninhalte qualifiziert sind. Die Wissensvermittlung und die Abnahme einer Abschlussarbeit oder eines Abschlusskolloquiums sollen durch Personen mit einem beruflichen Bezug zu den betreffenden Fachgebieten erfolgen. In der Regel werden ein Hochschulabschluss oder eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie eine erhebliche praktische oder theoretische Erfahrung auf diesen Gebieten erforderlich sein.

### Absatz 2

In Absatz 2 werden die in der Aus- oder Weiterbildung zu vermittelnden Lehrinhalte konkretisiert.

### Nummer 1

Die Vermittlung der rechtlichen Grundlagen soll eine zentrale Rolle in der Aus- oder Weiterbildung einnehmen. Die Vermittlung von Grundkenntnissen über Sinn und Zweck eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, über den Ablauf eines

Gerichtsverfahrens, die Rolle und Aufgaben der Verfahrensbeteiligten (Staatsanwaltschaft, Gericht, Verteidigung, Nebenklagevertretung) sind notwendig, um zukünftige psychosozial prozessbegleitende Personen in die Lage zu versetzen, den Ablauf eines Strafverfahrens und den Umfang und die Grenzen der eigenen Tätigkeit im Rahmen der psychosozialen Prozessbegleitung zu erkennen und zu beachten.

### Nummer 2

Der Lehrinhalt zur Viktimologie umfasst Kenntnisse über die Entstehung und Grundlagen der Opferforschung sowie Kenntnisse über die Situation und Bedürfnisse von Opfern.

### Nummer 3

Die Vermittlung von psychologischen und psychotraumatologischen Grundkenntnissen dient dazu, um als Begleitperson die Situation der (traumatisierten) Zeuginnen und Zeugen im Gerichtsverfahren bewerten zu können und um den Verletzten Unterstützung und Stabilisierung des Opfers anbieten zu können.

### Nummer 4

Zur Theorie und Praxis der psychosozialen Prozessbegleitung gehört vor allem die Vermittlung des zentralen Grundsatzes „Trennung von Beratung und Begleitung“. Dieser Grundsatz beinhaltet, dass zwischen der prozessbegleitenden Person und dem Opfer keine Gespräche über Sachverhalte bzw. das Tatgeschehen stattfinden sollen. Ebenso soll auch die Aufarbeitung der Tat nicht Inhalt der psychosozialen Prozessbegleitung sein, um jegliche Beeinflussung des Opfers zu vermeiden.

### Nummer 5

Zur Qualitätssicherung und Selbstfürsorge sind Grundkenntnisse zu Qualitätsstandards zur psychosozialen Prozessbegleitung und zum Erlernen eines realistischen Zeitmanagements, Entspannungstechniken und Methoden der Supervision und Intervention zu vermitteln.

### Absatz 3

Es werden Kriterien festgelegt, unter denen eine Anerkennung aufgrund der fehlenden Qualifikation des Anbieters versagt werden kann.

### Zu § 3 (Zuständigkeit)

Zuständig für die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 dieses Gesetzesentwurfs ist der Senator für Justiz und Verfassung.

Zu § 4 (Antrag)

#### Absatz 1

Der Antrag auf Anerkennung als psychosozial prozessbegleitende Person und der Antrag auf Anerkennung einer Aus- oder Weiterbildung ist schriftlich beim Senator für Justiz und Verfassung zu stellen.

#### Absatz 2

§ 4 Abs. 2 BremAGPsychPbG-E regelt die inhaltlichen Voraussetzungen für einen Antrag auf Anerkennung als psychosoziale Prozessbegleitperson. Mit dem Antrag auf Anerkennung sind alle Nachweise vorzulegen, aus denen sich das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen ergibt. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der Opfer Rechnung.

#### Absatz 3

Für einen Antrag auf Anerkennung eines Aus- oder Weiterbildungslehrgangs sind Nachweise über das Vorliegen der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 BremAGPsychPbG-E genannten Voraussetzungen mit dem Antrag vorzulegen. Zusätzlich kann die für die Anerkennung zuständige Stelle verlangen, dass Nachweise zur Qualifikation der Referenten (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 AGPsychPbG-E) vorgelegt werden.

Zu § 5 (Befristung, Auflagen)

#### Absatz 1

Anerkennungen nach §§ 1 und 2 des Gesetzesentwurfs können mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Anerkennung nach § 1 muss zudem befristet werden. Die in Satz 1 und 2 genannten Nebenbestimmungen können auch nachträglich ausgesprochen, geändert oder ergänzt werden.

#### Absatz 2

Die Anerkennungen nach §§ 1 und 2 können mit Auflagen versehen und unter Bedingungen erlassen werden. Sofern Antragstellerin/Antragssteller Prozessbegleitungen nur für bestimmte Opfergruppen (z. B. minderjährige Verletzte) anbieten, kann die Anerkennung mit der Auflage versehen werden, dass nur Verletzte dieser Opfergruppe betreut werden dürfen.

Zu § 6 (Wegfall von Anerkennungsvoraussetzungen)

#### Absatz 1

Der Senator für Justiz und Verfassung kann den Nachweis des Fortbestehens der Qualifikationsvoraussetzungen von einer bereits anerkannten Prozessbegleitperson verlangen.

## Absatz 2

Durch die Unterrichtungspflicht des Weiterbildungsanbieters kann bei Bedarf der Senator für Justiz und Verfassung prüfen, ob das Aus- oder Weiterbildungskonzept den in § 2 normierten Anerkennungsvoraussetzungen auch weiterhin entspricht.

## Absatz 3

Bei Wegfall der in § 1 genannten Voraussetzungen für die Anerkennung oder bei grundlegenden Änderungen der Lehrinhalte einer nach § 2 anerkannten Aus- oder Weiterbildung prüft und entscheidet der Senator für Justiz und Verfassung über den Fortbestand der Anerkennungen. Liegen die in §§ 1 und 2 normierten Anerkennungsvoraussetzungen endgültig nicht mehr vor, hat dies den Widerruf der Anerkennung zur Folge. Der Widerruf richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Zu § 7 (Rücknahme und Widerruf)

### Absatz 1

Dieser Absatz regelt die Rücknahme der Anerkennung, wenn sich nach der Anerkennung herausstellt, dass im Zeitpunkt der Anerkennung Anerkennungsvoraussetzungen nicht vorlagen oder Versagungsgründe gegeben waren.

### Absatz 2

Dieser Absatz regelt den Widerruf der Anerkennung, wenn nach der Anerkennung Anerkennungsvoraussetzungen wegfallen oder Versagungsgründe eintreten.

Zu § 8 (Verzeichnis)

### Absatz 1

Die für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleitperson zuständige Stelle führt ein Verzeichnis der gemäß § 1 anerkannten psychosozialen Prozessbegleitpersonen. Das Verzeichnis dient dem für die Auswahl einer psychosozialen Prozessbegleitperson nach § 406g Abs. 3 StPO zuständigen Gericht, verletzten Personen, der Polizei und den Staatsanwaltschaften im Land Bremen zur Information. In das Verzeichnis sind Name und Kontaktdaten der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitperson aufzunehmen. Unter Kontaktdaten werden postalische Adresse, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse verstanden.

Der Senator für Justiz und Verfassung übermittelt das Verzeichnis nach jeder Aktualisierung, zumindest aber einmal jährlich, dem nach § 406g Abs. 3 StPO zuständigen Gericht, der Polizei und der Staatsanwaltschaft.

Das Verzeichnis kann an Verletzte ausgehändigt werden. Die in dem Verzeichnis enthaltenen Daten können veröffentlicht werden, soweit die psychosoziale Prozessbegleitperson mit der Veröffentlichung einverstanden ist.

## Absatz 2

In das Verzeichnis können auf Antrag der prozessbegleitenden Person Tätigkeitsschwerpunkte oder fachliche Beschränkungen in Bezug auf bestimmte Opfergruppen aufgenommen werden, die bei der Auswahl und Beiordnung berücksichtigt werden können.

Zu § 9 (Länderübergreifende Anerkennung)

## Absatz 1

Diese Regelung trägt dem Umstand Rechnung, dass die fachlichen, persönlichen und interdisziplinären Anforderungen an die prozessbegleitende Person im PsychPbG weitgehend bundeseinheitlich geregelt worden sind. Auch der Inhalt der Ausführungsgesetze der Länder ist auf Fachebene zwischen den Ländern abgestimmt worden.

## Absatz 2

Die Regelung in Absatz 2 eröffnet dem Senator für Justiz und Verfassung die Möglichkeit, eine in einem anderen Bundesland anerkannte prozessbegleitende Person nicht anzuerkennen, sofern nach Prüfung die in § 1 genannten Anerkennungsvoraussetzungen verneint werden.

## Absatz 3

Die länderübergreifende Anerkennung von psychosozialer Begleitung erfolgt aufgrund des bundeseinheitlichen Maßstabs für die Qualität der Aus- oder Weiterbildungen. Als Ausnahme von diesem Grundsatz kann die Anerkennung einer in einem anderen Bundesland bereits anerkannten Aus- oder Weiterbildung versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 nach dem Ergebnis der Prüfung durch die Anerkennungsbehörde in Bremen nicht erfüllt sind.

Satz 3 des § 9 Absatz 3 AGPsychPbG-E regelt die Prüfungsreihenfolge, wenn zwei Anträge auf Anerkennung vorliegen. Dies kann der Fall sein, wenn ein Antrag auf Anerkennung als Prozessbegleitperson gestellt und der Abschluss aufgrund einer noch anzuerkennenden Aus- oder Weiterbildung nicht nachgewiesen werden kann. In diesen Fällen ist zunächst über die Anerkennung des Aus- oder Weiterbildungsinstituts und erst dann über den personenbezogenen Antrag zu entscheiden.

Zu § 10 (Rechtsschutz)

Es gilt § 68 Abs.1 Nr.1 2. Alt. VwGO. Die Anerkennungen werden vom Senator für Justiz und Verfassung als oberste Landesbehörde erlassen.

Zu § 11 (Verordnungsermächtigung)

Einer Verordnungsermächtigung für den Senator für Justiz und Verfassung bedarf es zur Delegation der Zuständigkeit für die Anerkennung der psychosozialen Prozessbegleitpersonen und der Einzelheiten der Anerkennungsvoraussetzungen sowie der Aus- und Weiterbildungsmaßnahme.

Zu § 12 (Übergangsregelung)

§ 11 PsychPbG gibt den Ländern die Befugnis, abweichend von dem in § 3 PsychPbG vorausgesetzten Zertifikat eines absolvierten Aus- und Weiterbildungskurses, bis zum 31. Juli 2017 zu bestimmen, dass Personen, die bereits eine von einem Land anerkannte Aus- oder Weiterbildung im Sinne dieses Gesetzes begonnen, aber noch nicht beendet haben, psychosoziale Prozessbegleitung vornehmen können, wenn alle sonstigen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

„§ 12 Absatz 2 AGPsychPbG regelt den Ausnahmefall, dass vor Inkrafttreten des Gesetzes ein abgeschlossener Lehrgang nicht nach § 2 des Gesetzentwurfs oder sonst allgemein anerkannt ist. Dies betrifft zum Beispiel frühere Aus- oder Weiterbildungslehrgänge, in deren Rahmen nicht alle in § 2 Abs. 2 AGPsychPbG-E aufgezählten Lerninhalte behandelt wurden, die aber in Kombination mit einem Ergänzungslehrgang die Anerkennungsvoraussetzungen erfüllen. Es ist nicht auszuschließen, dass frühere Lehrgänge die Anerkennungsvoraussetzungen voll erfüllen, der Veranstalter aber keine Anerkennung beantragen wird. Diese Konstellationen dürfen sich nicht zu Lasten der angehenden psychosozialen Prozessbegleitpersonen auswirken. Daher ist es in solchen Ausnahmefällen ausreichend, dass für die Anerkennung als psychosozialer Prozessbegleitperson Nachweise vorgelegt werden, aus denen sich ergibt, dass der Lehrgang oder mehrere Lehrgänge in ihrer Gesamtheit die Anerkennungsvoraussetzungen nach § 2 AGPsychPbG-E erfüllen. Diese Voraussetzungen werden im Rahmen des Verfahrens zur Anerkennung nach § 1 des Gesetzentwurfs mitgeprüft. Es bietet sich an, in den Gründen des Anerkennungsbescheides ausdrücklich festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Anerkennung eines Aus- oder Weiterbildungslehrgangs erfüllt sind. Eine solche Feststellung ist als Anerkennung im Sinne des § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PsychPbG („Abschluss einer von einem Land anerkannten Aus- oder Weiterbildung zur psychosozialen Prozessbegleitperson“) anzusehen.“

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten des BremAGPsychPbG, das – wie die bundesgesetzlichen Regelungen über die psychosoziale Prozessbegleitung – am 1. Januar 2017 in Kraft treten soll. Hiervon abweichend tritt die Verordnungsermächtigung wegen den Mindestanforderungen an die Inhalte eines Weiterbildungsangebotes und wegen der Zuständigkeit der Antragsstellung zur psychosozialen Prozessperson beim Senator für Justiz und Verfassung bereits am Tag nach der Verkündung in Kraft.